

Saale-Beitung.

Bezugspreis... Die Halle... Bestellungen werden von allen Postanstalten...

werden die Belegblätter... Erscheint täglich zweimal... Sonntag und Montags einmal.

Nr. 538.

Halle a. S., Freitag, den 15. November.

1912.

Bestellungen auf die „Saale-Zeitung“ werden unangesehen von allen Postanstalten...

Krieg zwischen Russland und China?

Der Kampf um die Mongolei. Zum Verständnis des russisch-mongolischen Protektorats...

stellt. Auf der sibirischen Linie und infolge des eifrigen Ausbaues der Bahnen im Generalgouvernement...

Hetige Kämpfe um Adrianopel und Tschataldscha.

Die Entscheidung rückt näher. Erbittert kämpfen, wie aus den gestrigen Depeschen dieser Zeitung...

Mustafa-Pasha, 12. Nov. Den erbitterten Bezugsweissungen, zu denen sich die türkische Besatzung...

Die Cholera! Keine Hoffnung auf wirksamen Widerstand an der Tschataldschalinie.

Konstantin, 14. Nov. Das Verlangen der Türken in die Stellungen an der Tschataldschalinie ist...

Auf dem Wege zum Balkanfrieden. Konstantinopel, 14. Nov. Amlich wird bekümmert, daß sich Kamal Pascha wegen Abschlußes eines Balkanvertrages...

Deutsches Reich.

Protestversammlung des Deutschen Haus- und Grundbesitzes.

Aus Berlin wird uns geschrieben: Zu einer imponenten Kundgebung wird sich die Protestversammlung gehalten, die der Verband zum Schutze des Deutschen Grundbesitzes...

Amerikanische Annaherung.

Die deutsche Reichsregierung soll nicht Herr im eigenen Hause sein. So macht es sich in traditioneller „Friedensdenkmal“...

Einwanderungsordnung für Deutsch-Dänische.

Unter dem 10. Oktober d. J. hat der Gouverneur von Deutsch-Dänische eine Einwanderungsverordnung für das Schutgebiet erlassen.

Vertical text on the left margin: 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500, 510, 520, 530, 540, 550, 560, 570, 580, 590, 600, 610, 620, 630, 640, 650, 660, 670, 680, 690, 700, 710, 720, 730, 740, 750, 760, 770, 780, 790, 800, 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880, 890, 900, 910, 920, 930, 940, 950, 960, 970, 980, 990, 1000.

Die Feuerwehrinterpellation im Abgeordnetenhaus. Die Fortschrittliche Volkspartei hat im Abgeordnetenhaus folgende Interpellation eingebracht: „Ist der Königl. Staatsregierung das Vorgehen des Polizeipräsidenten und der Abteilung für Feuerwehrlinien des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin gegen die Verein Berliner Feuerwehrmänner bekannt, und was gedenkt sie zu tun, um die berechtigten Interessen der beteiligten Feuerwehrgesellschaften zu schützen und die Bestimmungen des Reichsgesetzes vollziehen zu lassen?“

Der Bundesrat veranlaßt sich am Donnerstag zu einer Plenarsitzung.

Parlamentarisches.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorbereitung des Entwurfs hat in einer Morgen Sitzung am 14. d. M. nach der Frage der Steuerartikeln behandelt und es in dieser Beziehung bei den Beschlüssen der ersten Lesung beibehalten. Die von freikonserватiver und nationalliberaler Seite

Md. Dreißigster Landtag.

Abgeordnetenhaus.

IX. Sitzung, Donnerstag, 14. November.
Am Ministerisch H. Schorlemmer, Breitenbach, S. 10.

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-König eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Min.

Die zweite Lesung des Wassergesetzes

wird fortgesetzt. Es 38, der eine unnütze Erweiterung des Gemeingebrauchs durch den Eigentümer eines Wasserlaufes verbietet und die Wasserpolizeibehörde mit der Überwachung dieser Bestimmung beauftragt.

Hg. Eder-Winckel (Natl.)

beantragt die Einschaltung einer Bestimmung, wonach bei künstlicher Schaffung von Neuland in Wasserläufen erster Ordnung, dem früheren Anlieger der Zutritt zu gestatten ist, soweit dies nötig ist, um den Gemeingebrauch auszuüben.

Hg. Dr. v. Kries (Konf.)

Wir lehnen den Antrag ab, da er zu großen Folgen führen könnte.

Ein Antrag Barckard (Eos) will nur sagen, „unter dem Gemeingebrauch nicht verstanden“ — also das Recht, unentgeltlich. Dieser Antrag wird dem Hg. Dr. Liebknecht (Eos) begründet.

Hg. Dr. v. Kries (Konf.)

In dem vorliegenden Gutachten, oder Vernehmprotokollen (Auswörterfahren) kommen die Anlieger durchaus zu ihrem Recht.

Hg. Rippmann (Wp.)

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Weitere haben wir das Bedenken, daß es einem Hundemantel bedarf, daß nun im Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

Wir werden für den Antrag Eder-Winckel. Es handelt sich hier um Wasserläufe erster Ordnung, also um öffentliche Wasserläufe. Diese haben auch wirtschaftliche Wichtigkeit mit dem öffentlichen Nutzen. Es wird heuteutage ein Recht des Anliegers am öffentlichen Wege anerkannt, daß ihm der Zugang nicht verweigert werden darf, auch nicht durch Umbauten des öffentlichen Weges. Dieses Recht muß auch die öffentliche Wasserleitung anerkannt werden. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in solchen Fällen die Rechte in dem Auswörterfahren geltend gemacht werden können, haben wir das Bedenken, daß nicht einmal alle solche Fälle, in denen ein Anlieger von der öffentlichen Wasserleitung durch Neuland abgetrennt wird, getroffen werden.

wieder angelegte „Jungellenkreuz“, eine höhere Besteuerung alleinstehender Personen, auch denjenigen weiblichen Geschlechts, die für keine Familienangehörigen zu sorgen haben, sich auf mehrfachen Widerstand, trotzdem eine höhere Entziehung erst bei einem Einkommen von mehr als 4200 M. (um 10 Proz. bis 6500 M. und um 20 Proz. von 6500 M. an) einstellen sollte. Die Anträge wurden deshalb schließlich zurückgelegt.

Ein freiliebiger Antrag, alle verheirateten Personen in der untersten Steuerklasse (900–1050 M.) Steuerfrei zu lassen, wurde abgelehnt mit Rücksicht auf die Wirkung einer solchen Maßregel für die Kommunalsteuern.

Die Vorarbeiten über das Kinderprivileg wurden zwar besprochen, aber mit Rücksicht auf gewisse Unklarheiten, insbesondere über die Wirkung der in erster Lesung beschlossenen Ausdehnung auf ein Kind auf das Steuerentkommen der Kommunen, wurde die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

weiterpricht. Ein Antrag v. Brandenstien (Konf.) wünscht, hinzuzufügen, daß solche Rücksichten des öffentlichen Wohls insbesondere auch dann für gegeben zu erachten sind, wenn ein Antrag genehmigt wird, der die öffentliche Gesundheit und das Wohlergehen der Bevölkerung gefährdet oder wesentlich erschwert werden würde. — § 49, 3 bestimmt weiter, daß bei einem Widerspruch der Wasserpolizeibehörde, weil durch die Verleihung die Wirkung einer Zulassung wesentlich beeinträchtigt werden würde, die Verleihung nur mit Zustimmung des Sanitätsratsinstituts oder unter der von ihm im öffentlichen Interesse gestellten besonderen Bedingungen erteilt werden dürfte.

Enblich bestimmt § 49, 4, daß wenn bei noch besonders zu berücksichtigenden Wasserläufen erster Ordnung die Wasserpolizeibehörde der Verleihung widerspricht, weil kein das Interesse der Schiffahrt oder andere öffentliche Interessen berührt würden, die Verleihung nur mit Zustimmung der Wasserpolizeibehörde oder unter den von ihr zur Wahrung dieser Interessen gestellten Bedingungen erfolgen darf. Die Erklärungen der Wasserpolizeibehörde sind mit Rücksicht zu verstehen und nur durch Beschlüsse der zuständigen Ministerien anzuführen. — Im Gegenstand dazu beantragt Hg. v. Brandenstien (Konf.), daß auch hier nur von entgegenstehenden überwiegenden Rücksichten des öffentlichen Wohls die Rede sein und die Verleihung bei Widerspruch der Wasserpolizeibehörde nur mit Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu erfolgen habe, wenn die Verleihung des öffentlichen Wohls gestellten Bedingungen erfolgen dürfte. — Eine Resolution des Hg. Eder-Winckel (Natl.) will die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersuchen, durch den die Zuständigkeit der Behörden für die Erteilung der gegenwärtigen Genehmigung für solche Anlagen, bei denen gleichzeitig eine öffentliche Wasserleitung zu errichten ist, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen wird. — Mit den §§ 46 und 49 werden auch die §§ 60 und 71 gleichzeitig zur Verhandlung gestellt. § 60 bestimmt, schwebende Verhandlung der Verleihungsanträge durch den als Verleihungsbehörde eingetragenen Bezirksausschuß und regelt das Verfahren hinsichtlich § 71, daß bei der Verleihungsbefugnis der Verleiher bei dem Bundesrat anzufragen ist, während ein Antrag v. Brandenstien (Konf.) die Verleiher bei dem Stromausfluß und gegen dessen Entscheidung die Frage bei dem Oberverwaltungsgericht anfallen will. Diese Frage soll nur darauf gerichtet werden können, daß der angelegte Beschluß auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des Wassergesetzes beruhe.

Schließlich will ein Antrag Eder-Winckel (Natl.) dem § 49, 2 hinzuzufügen, daß die Verleihung der Verleihung bei künstlichen Wasserläufen auf Widerspruch des Eigentümers erfolgen könne, nicht gelten soll für künstliche Wasserläufe erster Ordnung, die im Eigentum des Staates stehen. Und ferner will dieser Antrag, daß § 49, 4 hinzuzufügen, daß bei jeder Verleihung der Verleiher erstvorbundene Regelung auf für solche künstliche Wasserläufe erster Ordnung gelten soll, die im Eigentum des Staates stehen.

Minister der öffentlichen Arbeiten v. Breitenbach

nimmt der andauernden und erfolgreichen Arbeit der Kommission anerkennende und dankende Worte. (Zu der Minister, wie stets, die Dankenswürdigkeit den Räten, wobei er von der linken Seite her, wo er sich befindet, auf seine Kollegen hinweist, die der Meinung, daß die allgemeinen Interessen nicht zu kurz gekommen sind. Die Einschaltung des Bezirksausschusses als Vorinstanz für die Verleihung bedeutet ein Entgegenkommen an die Interessenten. Die Einschaltung des Bundesratskommissars stellt eine Verbesserung dar, der Minister trägt aber doch die volle Verantwortung für den Inhalt der Entscheidungen, welche die Staatsregierung erhebtliche Bedenken erheben. Wir wollen aber durchaus nicht, daß Bezirksausschuß und Landesamtsrat belächelt werden. Die Kommission will die Entscheidung des Ministers nur einleiten lassen, wenn die Wasserpolizeibehörde Einspruch gegen die Verleihung erhoben hat. Wir müssen unter allen Umständen die Ministerverantwortung, als neue, entscheidende Instanz beibehalten. Gegenüber dem Antrag Brandenstien erscheint die Fassung der Kommissionsbeschlüsse den Vorzug zu verdienen.

Hg. Rippmann (Wp.)

Die in Rede stehenden Vorarbeiten sind besonders bedeutungsvoll, weil sie eine große Umgestaltung in unserem Wasserrecht herbeiführen werden. Die Wasserpolizei an Wasserläufen unter Umständen auch dem öffentlichen Wohle aufgegeben werden. Das heißt es Krutchen heißen, die das Vertrauen des Volkes verdienen. Vor allem heißt es, daß die Staatsregierung erhebtliche Bedenken erheben. Wir wollen aber durchaus nicht, daß Bezirksausschuß und Landesamtsrat belächelt werden. Die Kommission will die Entscheidung des Ministers nur einleiten lassen, wenn die Wasserpolizeibehörde Einspruch gegen die Verleihung erhoben hat. Wir müssen unter allen Umständen die Ministerverantwortung, als neue, entscheidende Instanz beibehalten. Gegenüber dem Antrag Brandenstien erscheint die Fassung der Kommissionsbeschlüsse den Vorzug zu verdienen.

Hg. Dr. v. Kries (Konf.)

Wir sind der Ansicht, daß das Anwesenheit in dem Selbstverwaltungsgesetz die Information über die lokalen Wünsche und Bedenken ermitteln, aber nicht die Entscheidung treffen soll, weil wir davon eine zu persönliche Beteiligung befürchten. Wir haben uns aber nicht der Erkenntnis verschlossen, daß Rechtsfragen mit Rücksicht auf die Interessen der Beteiligten, die Wasserpolizeibehörde entscheiden sollte. Wir sind der Ansicht, daß das Anwesenheit in dem Selbstverwaltungsgesetz die Information über die lokalen Wünsche und Bedenken ermitteln, aber nicht die Entscheidung treffen soll, weil wir davon eine zu persönliche Beteiligung befürchten. Wir haben uns aber nicht der Erkenntnis verschlossen, daß Rechtsfragen mit Rücksicht auf die Interessen der Beteiligten, die Wasserpolizeibehörde entscheiden sollte.

Hg. Dr. v. Kries (Konf.)

Wir sind der Ansicht, daß das Anwesenheit in dem Selbstverwaltungsgesetz die Information über die lokalen Wünsche und Bedenken ermitteln, aber nicht die Entscheidung treffen soll, weil wir davon eine zu persönliche Beteiligung befürchten. Wir haben uns aber nicht der Erkenntnis verschlossen, daß Rechtsfragen mit Rücksicht auf die Interessen der Beteiligten, die Wasserpolizeibehörde entscheiden sollte.

Dann müßte die weitere Verhandlung abgebrochen werden, weil im Plenum erhebliche Fragen des Wassergesetzes zur Beratung und Abstimmung ständen.

Hof- und Personalmnachrichten.

Der Kaiser fuhr, nach einem Telegramm aus Moskau, gestern morgen 9 Uhr 30 Min. zur Jagd auf Jakanen in das Kreisgebiet. Das Frühstück fand in dem Blockhaus des Reiters statt.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Die Kronprinzessin ist, wie aus Danzig telegraphisch wird, mit dem Kammerherrn von Lehr und der Hofdame Gräfin Wedel am Donnerstag früh 8 Uhr 5 Min. zu den Tauffeierlichkeiten nach Ludwigslust über Berlin abgereist. Mittwochs nachmittag bestudigte die Kronprinzessin mit Geloge das Schloß Krasow bei Pommern.

Sturm im englischen Unterhaus.

Auf der Tagesordnung der Mittwochssitzung des englischen Unterhauses stand der Antrag des Premierministers Asquith, das am Montag von einer Zufallsmehrheit der Opposition angenommene Amendement zur Vermeidung des Bankrotts...

Eine lächerliche Beleidigung der Minister ereignete sich übrigens auch noch. Als Asquith die anderen Minister das Unterhaus verlassen brauchten ihnen ihre Parteifreunde lebhaftest Subjunktiva dar...

Der Nachfolger Canalejas?

Der spanische König hat sich nach eingehender Konferenz mit Maura und Montero Rios dahin entschieden, daß der Minister des Innern Garcia Prieto an der Spitze des Kabinetts verbleiben soll...

Gerichtsverhandlungen.

Hauptmann Kofewitsch vor Gericht.

In den weiten menschenleeren Korridoren des neuen Justizpalastes in Moskau war heute morgen, wo die Verhandlung anstand, nichts von jenem Andrang zu bemerken, der sonst bei Sensationsfällen immer von berufenen und unberufenen Besuchern hervorgerufen wird...

zug miteinander, die Hauptmann Kofewitsch seinen Platz zur Weiche seines Verteidigers einnimmt. Es werden nur wenige Formalitäten erledigt, als sich der Staatsanwalt erhebt, um seinen Antrag auf gänzlichen Ausschluß der Öffentlichkeit zu stellen...

Über den Verlauf der Verhandlung wird dem „Tag“ wie folgt berichtet:

Dem Angeklagten wird nicht eigentlicher Verrat militärischer Geheimnisse vorgeworfen, sonst wäre das Reichsgericht zuständig. Hauptmann Kofewitsch wird vielmehr beschuldigt, einen Dritten, nämlich den zuffischen Oberleutnant Wladimir Nikolski, zur Begehung eines Verbrechen, des Betrags militärischer Geheimnisse, aufgefordert zu haben...

Die Vorgeschichte des interessanten Prozesses dürfte hier kurz bekannt sein.

Den Vorkurs in der heutigen Verhandlung führt Landesgerichtsdirektor Dr. Lilia, die Anklage wird von dem Oberstaatsanwalt Chreszinski vertreten. Als Verteidiger des Angeklagten ist Justizrat Dr. Litkin erschienen; ferner ist eine Reihe von Zeugen geladen, vom größten Teil deutsche Militärattachés, westsibirische Offiziere, der Militärprüfungs-kommission. Sehr markant ist die Erscheinung des wirtlichen russischen Staatsratis von Danowski, bekannt von dem Prozeß der russischen Regierung und dem Major Seiffert vor dem deutschen Gericht geschworen hat...

Der Angeklagte

selbst ist sehr ruhig an der Stelle. Selbst mit einem schwarzen Gehrock, bestehendem Kragen und schwarzer Krawatte, macht er einen sichersten Eindruck. Er ist ein noch jugendlicher Mann mit aufstehender gerade Haltung. Die blonden Haare sind sorgfältig gekämmt. Er hat das typische Aussehen des Sibiriers: rötliches Kinn, platte Gesichtsfarbe und eingedrückte Backen...

Mittlich um 9 Uhr eröffnet Landesgerichtsdirektor Dr. Lilia die Verhandlung. Vorlesend der (zum Angeklagten Hauptmann Kofewitsch, der nicht auf den Angeklagten selbst, sondern neben seinem Verteidiger Platz nimmt): Sie können nicht Deutsch?

Der Vorsitzende ruft jäh den Zeugen nachdenkender auf und erklärt ihnen, daß sie vorläufig den Saal noch verlassen können, daß sie sich aber um 11 Uhr bereitstellen sollen. Daraufhin werden die Dolmetscher bereidigt. — Vorl. (zum Angeklagten): Sie sind Hauptmann der russischen Garbaterillerie? — Angekl.: Jawohl. — Vorl.: Sie wohnen in St. Petersburg? — Angekl.: Jawohl. — Vorl.: Sie sind am 18. November 1872 russischen Stils geboren, und zwar als Sohn des Generals der Kavallerie Michael Kofewitsch? — Angekl.: Jawohl. — Vorl.: Sie sind griechisch-katholischer Konfession? — Angekl.: Jawohl. — Vorl.: Sie wurden am 22. Juni d. Js. in Sibirien geboren, hielten dort bis zum 10. August, sind aber dann gegen Hinterlegung einer Sicherheit von 30 000 Rubel aus der Untersuchungshaft entlassen worden...

Der Vorsitzende wendet sich jähoban zum Oberstaatsanwalt Chreszinski mit den Worten: Sie irgenbische Anträge zu stellen? — Oberstaatsanwalt: Ich beantrage

Ausschluß der Öffentlichkeit

während der ganzen Dauer der Verhandlung, da eine Gefährdung der Staatsicherheit zu erwarten ist. Gleichzeitig beantrage ich, den Major Saje von Großen Generalstab und den Wirtlichen Oberstaatsrat von Danowski zuzulassen. Ferner hat der Angeklagte selbst beantragt, seiner Ehefrau zu gestatten, der Verhandlung beizuwohnen. Ich habe hiergegen nichts einzuwenden, sagt der Oberstaatsanwalt. — Vorsitzender: Bevor ich mich dazu äußere, bitte ich den Dolmetscher, dem Angeklagten den Gefängnisbeschlusses ins Russische zu übersetzen. — Das geschieht. — Vorsitzender: Sind noch andere im Antrage der Staatsanwaltschaft Anträge seitens der Verteidigung zu stellen? — Justizrat Litkin erteilt dies.

Darauf zieht der Gerichtshof sich zur Beratung zurück. Diese währt nur kurze Zeit. Es wird wohnen folgender Beschluß verhängt: Die Öffentlichkeit wird wegen Gefährdung der Staatsicherheit für die Dauer des ganzen Prozesses ausgeschlossen. Dem Major Saje und dem Staatsrat von Danowski sowie der Gattin des Angeklagten wird gestattet, im Verhandlungsraum zu verweilen. — Sämtliche Zuschauer und Zeugen verlassen hierauf den Saal. Im Justizsaal bleibt nur die Frau des Angeklagten. Eine andere Dame, die in ihrer Gesellschaft weite, muß ebenfalls den Platz räumen.

Halle und Umgebung.

Achtung! Kontrollverfammlungen!

Kontrollplatz Halle a. S. (Germaniastraße, Gr. Steinstr. 27/28). Am 16. November 1912, vorm. 9 Uhr, für alle Jahresklassen und Waisen der Reitere aus den Ortschaften Söllberg, Burg bei Reudberg, Bückdorf, Capellenende, Canena, Crondorf, Diehmig, Kleintugel, Möglich, Weifen, Reudberg, Seeben, Sagisdorf, Stiehdorf, Schönweitz, Tornau, Wörmitz und Jöbberitz. Für Offiziers-Apiranten. Am 18. November 1912, vorm. 10 1/2 Uhr, für sämtliche Offiziers-Apiranten aller Jahresklassen und Waisen der Reitere aus den zu den Kontrollplätzen Halle a. S., Ballwitz, Ammenborn, Reudberg, Söllau und Gröbets gehörigen Ortschaften. Die Offiziers-Apiranten aus allen anderen Orten sollten haben die übrigen Unteroffiziere oder Mannschaften auf den vorgeschriebenen Kontrollplätzen beizuwohnen.

Der Verein „Sang und Klang“ gibt sein diesjähriges großes Konzert im Stadtschulsaal am 30. d. M. Es wird das erste Mal sein, daß der neue Dirigent des Vereins, Herr Kgl. Musikdirektor R. H. Löwe, ein großes Konzert von „Sang und Klang“ dirigiert. Als Solistin des Abends ist Frau Prof. Schmidt-Haun gewonnen, ferner ist das gesamte Stadttheater-Orchester zur Mitwirkung verpflichtet worden.

Aus dem Programm erwohnen wir: Joh. Brahms, Klavier für Viola, Männerchor und Orchester (Mittels); Frau Prof. Schmidt-Haun, Männerchor capella von Brahms, Feuger, Orchester, Goldmarsch Frühlingsch (Männerchor mit Orchester) und Leone Sinigaglia Duettino zu „Le baruffe chiozotte“.

Provinzial-Nachrichten.

Sarger Hotelordnung.

Der Verband der Hotelindustriellen des Sarges und der umliegenden Gebiete hat neuerdings eine Sarger Hotelordnung beschlossen, durch die das Verhältnis zwischen Wirt und Gast genau geregelt wird.

Es wird darin gesagt, was der Gast, der ein Zimmer mietet, zu beanpruchen hat, und dabei betont, daß der Zimmerpreis auf der Annahme beruht, daß der Gast das Frühstück oder eine der Hauptmahlzeiten gemächlich im Hotel einnimmt, andererseits sich der Sotellierung eine Erhöhung der Zimmerpreise vorbehalte. Dann heißt es a. a.: Wenn der Gast zu den Mahlzeiten zu spät kommt, so hat er keinerlei Anspruch auf Ertrag oder Kostenerstattung. Wirt der Gast während der Mahlzeiten keine Getränke zu sich, so tritt eine mäßige Erhöhung des Preisenspreises ein. Das Hotel haftet nur für den Schaden, der dem Gast aus Unachtsamkeit oder sonstigen Verschulden der Hotelleitung oder des Hotelpersonals erwächst.

Streitigkeiten zwischen Gast und Hotel werden, sofern ein gültiger Vergleich nicht herbeigeführt werden kann, dem von der Verbände der Hotelindustriellen des Sarges eingerichteten Schiedsgericht vorgelegt. Dieses besteht aus drei Schiedsrichtern, einem Obmann und zwei Beisitzern. Obmann des Schiedsgerichts ist der jeweilige Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig oder in dessen Befehlshaber sein Stellvertreter. Beisitzer sind je ein vom Gastklub und dem Verband der Hotelindustriellen des Sarges zu wählender Vertreter. Das Schiedsgericht soll, wenn es ihm angezeigt erscheint, auf einen Vergleich hinwirken; im übrigen entscheidet das Schiedsgericht nach der Mehrheit der Stimmenmehrheit.

Chetradgie in Magdeburg.

In Magdeburg ereignete sich am Mittwochabend gegen 6 Uhr der Maurer Feilhaber seine Ehefrau; dann gab er noch zwei Revolvergeschosse auf die Frau ab. Der Tod trat sofort ein. Darauf versuchte Feilhaber Selbstmord zu begehen. Er brachte sich mit dem Messer schwere Verletzungen am Kopf und Hals bei. In ferberdem Zustande wurde er ins Krankenhaus gebracht.

n. Hohenmöllen, 14. Nov. (Kommunales.) Die Kämmererhauptausrechnung für 1911/12 ergab an Einnahmen 4 821,36 M., an Ausgaben 78 966,33 M. Die Kommunalsteuereinzugsliste haben erbracht: 18 427,71 M. der Eintommsteuer, 2478,59 M. der Grundsteuer, 4808,41 M. der Gewerbesteuer, 357 M. der Betriebssteuer; 364 M. ergab die Hundesteuer, 706,16 M. die Umzugssteuer, 1801,44 M. die Biersteuer, 1137 M. die Luftabtriebssteuer. Der von der Stadt geleistete Zuschuß zu den Schulen betrug 20 190 M. Die an Staatssteuern wurden vereinnahmt 17 779,07 M. Die in Einnahme und Ausgabe durch die Hand der Kämmerer und Sparralle gegangenen Beträge bezifferten sich auf 1 968 489,05 M. Das Vermögen der Stadt an Gebäuden, Grundländen, Inventar, Rechten usw. beträgt 228 609,16 M.

Wittenberg, 13. Nov. (Schläger.) In dem Veronesen, der hier 11 Uhr 17 Min. von Hitterfeld ankam und nach Berlin weiterfuhr, erkrankte die zwischen Pratau und Wittenberg amfahrende, etwas angeblühten Chauffeur eine fäulnisartige Schindler, die jähzeitig ausstiegt, daß die Mitreisenden in Wittenberg den Bahnhofsarzt zu Hilfe holen mußten, welcher die Kaufmännigen zur Ruhe brachte.

Witten, 13. Nov. (Schwer verunglückt.) Seinen Bekleidungsstücke mußte Mittwoch ergebend der 12jährige Knabe Adolf, Sohn des in der Mühlentstraße wohnhaften Arbeiters Hof. Schon seit langem fehl konnte beobachtet werden, daß mehrere Knaben in der Mühlentstraße auf den Mauern und Dächern herumklettern und die unangehörigen Turnplatzbesucher ausführen. Dasselbe war auch gestern Abend der Fall, wo sich die Belegs der durch die Dunkelheit nicht abgesehen ließen, wieder in lustiger Höhe herumklettern. Den Knaben Hof erlitt jedoch gestern sein Schicksal, denn er kletterte aus gemilderter Höhe auf das Pfaster herab und blieb beinahe hilflos am Pfaste liegen. Mit anscheinend schweren inneren Verletzungen wurde er in die oberste Wohnung geschafft.

Leipzig, 14. Novbr. (Streit in den Leipziger Buchhändlerkammern.) Die Leipziger Buchhändlerkammern haben sich im Buchhändler-Versammlungszusammengekommen, haben mit der Verwaltungsstelle Leipzig des Transportarbeiterverbandes einen Tarifvertrag abgeschlossen, der von den Arbeitern jetzt für den 1. Oktober gesündigt wurde. Die Arbeiter verlangen außer Verringerung der Arbeitszeit eine wesentliche Lohnverhöhung, die bis zu 10 und 12 Proz. beträgt. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitgeber bereits bei den letzten Tarifverträgen erhebliche Lohnverhöhungen bewilligt hatten und die bisherigen Lohnsätze der Marktführer durchaus nicht als unangemessen angesehen werden können (Der Mindestlohn der Buchhändler im Alter von 24 bis 25 Jahren beträgt 26,25 M., der Lohn älterer Arbeiter ist entsprechend höher), lehnten die Arbeitgeber diese Forderungen ab, erklärten sich aber in einer Verhandlung unter Leitung des Gemeinbevollmächtigten bereit, eine Lohnzulage, die bis zu 5 Proz. beträgt, zu gewähren; der oben erwähnte Mindestlohn sollte a. B. auf 27,50 M. heraufgehoben werden. Die Vertreter des Transportarbeiterverbandes erklärten sich mit diesem Gehältnis einverstanden. Die Generalarbeitung des Verbandes aber, die übrigens begehrenderweise erst zwei Tage vor Ablauf des Tarifs zum Vorkommen kam, haben mit der Verwaltungsstelle Leipzig, die von den Arbeitgebern bewilligte Lohnzulage abgelehnt. In neuerlichen Verhandlungen gingen die Arbeitgeber ein, daß während der fälligen Verhandlungen der bisherige Tarifvertrag weiterläuft. Die Marktführer sind daraufhin am 9. November in den Ausstand getreten.

Redaktions-Zeitung: Wilhelm Georg.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Beckmann; für Kultur, Wissenschaft, Kunst: Karl von Hagen; für Sport und lokale Nachrichten: Dr. Karl Haack; für den Anzeigenenteil: Albert Reiblich; Druck und Verlag von Otto Henkel, Gedächtnis in Halle a. S. — Die Nummer enthält 8 Seiten — einschließlich Anzeigenblätter.

